

Zeit auf dem Kühkopf Freude und Erholung suchen will. Ich möchte nur jedem abraten, zur „Schnakenzeit“ eine Wanderung über die Insel vorzunehmen, sie könnte viele Jahre in lebendiger Erinnerung bleiben. Ich kenne recht viel Menschen, die wegen der Schnaken die Insel meiden und sich selbst einen Eid geschworen haben, nie mehr einen Fuß auf die Insel zu setzen. Die Schnaken sind in der Tat eine Plage, die den Menschen und Tieren auf dem Kühkopf und in seiner Umgebung manche Stunde vergällen. Ihre Bekämpfung dürfte nahezu aussichtslos sein; denn es ist unmöglich, die zahlreichen und geradezu idealen Brutherde der Schnaken zu vernichten.

Großes Interesse dürfte daher die Frage finden, worauf nun das fast alljährliche Auftreten der Schnakenplage auf der Rheininsel Kühkopf zurückzuführen ist. Nach einer auf Veranlassung der „Arbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung der Schnakenplage im Mittelrheingebiet“ durch den Herrn Reichsminister des Innern angeordneten und von der Abteilung für Biologie des Reichsgesundheitsamtes sowie der Preußischen Landesanstalt für Boden-, Wasser- und Lufthygiene durchgeführten Untersuchung, über deren Ergebnis in der „Zeitschrift für Gesundheitstechnik und Städtehygiene“, vereinigt mit „Der Städtische Tiefbau“, 1934, Heft 5, W. v. Schuckmann und F. Peus berichten, fällt das Auftreten dieser Plage mit zwei verschiedenen Elementen zusammen. Hiernach müssen wir zwischen einer „Aedes- (Wiesenmücken)-Plage“ und einer „Culex- (Hausmücken)-Plage“ unterscheiden. Auf der Rheininsel Kühkopf steht aber zweifellos nur die Aedes-Plage im Vordergrund, während die Culex-Plage gegenüber dieser weit in den Hintergrund tritt. Das gleiche Bild ergibt sich aus dem Untersuchungsergebnis von W. v. Schuckmann und F. Peus, denn auf Seite 5, l. c., heißt es wörtlich: „Die Aedes-Plage übertrifft nach ihrem quantitativen Ausmaß und nach ihrer Zudringlichkeit die Culex-Plage derart, daß sie als der eigentliche Kernpunkt der Plage gelten muß. . . .“

„Die Aedes-Plage geht im wesentlichen auf die Art *Aedes vexans* zurück, die die Hauptmasse der „Rheinschnaken“ stellt. Nebenher treten, in allerdings sehr untergeordnetem Grade, noch *Aedes sticticus* und *Aedes caspius* auf. Alle drei stimmen in ihren biologischen Erscheinungen grundsätzlich überein, sodaß sie hier ohne weiteres zu der Einheit „Aedes“ zusammengefaßt werden können.

Die hervorstechendsten biologischen Charakteristika dieser Aedes-Mücken sind die folgenden:

- 1) Die Brutherde sind solche Stellen, die infolge ihres niedrigen Niveaus im Bereiche von Grundwasserstandsschwankungen oder sonstigen Ueberschwemmungen liegen, die also nur temporär und periodisch Wasser führen.
- 2) Die Eiablage erfolgt nicht auf dem Wasser, sondern auf dem trocknen oder feuchten Land, d. h. also zu einer Zeit, in der Bodensenkungen, die sonst mit Wasser angefüllt sind, kein Wasser besitzen.

- 3) Die Eier liegen hier den ganzen Winter über (die Mücken legen schon gegen Ende des Sommers ab und gehen dann zu Grunde).
- 4) Die Entwicklung der Eier setzt erst dann ein, wenn die Lagerstätten der Eier durch Grundwasseranstieg oder durch ähnliche Ereignisse unter Wasser gesetzt werden. Die Ueberschwemmung solcher Stellen ist also unbedingte Voraussetzung für die Entwicklung der Aedes-Mücken. . . . . Das winterliche Hochwasser des Rheins beeinflusst die Aedes-Entwicklung jedoch in keiner Weise. **Erst wenn im Frühsommer eine Ueberschwemmung der Lagerstätten der Eier erfolgt, wird das Schlüpfen der jungen Larven aus den Eiern ausgelöst.** Da die Larven fertig entwickelt in den Eiern ruhen, warten sie gewissermaßen lediglich auf den Moment des Ueberschwemmtwerdens; dementsprechend setzt das Schlüpfen aus den Eiern bereits wenige Minuten (10 - 15 Minuten) nach der Unterwassersehung ein“.

Weiter heißt es in dem Untersuchungsbericht speziell über den Kühkopf, es stehe außer Frage, daß dieses ausgesprochene Inundationsgebiet des Rheins einen idealen Brutherd für die Rheinschnaken darstelle. Das Gebiet wäre jedoch, wenn man eine Beseitigung der Mücken anstreben wollte, von Grund auf in seiner Geländebeschaffenheit umzugestalten. Einer solchen enormen Umgestaltung des Geländes wollen diese beiden Fachleute aber auch nicht das Wort reden. Abgesehen von den außerordentlich hohen Kosten, die dadurch entstehen würden, möchten sie ideale Gesichtspunkte, die für eine Erhaltung des Gebietes in seiner jetzigen Beschaffenheit sprechen, ins Feld führen. Beide stellen fest, daß die Rheininsel Kühkopf in ihrem Landschaftscharakter und dessen Urwüchsigkeit etwas Einmaliges darstellt, wie es sich heute in Deutschland wohl nirgends mehr vorfindet. Da die Ziele und Ideen der Regierung nicht zuletzt auch auf die Erhaltung und Pflege der heimatischen, bodenständigen Werte abgestellt sind, in denen die Eigenarten unseres Volkstums mit in erster Linie wurzeln, wäre es unbedingt zu begrüßen, wenn man dieses hervorragende Kleinod deutscher Landschaft, das ja ohnehin in seiner Flächenausdehnung nicht allzu groß ist, für alle Zeiten als ein „Nollmetangereggebiet“ erklären und erhalten würde.

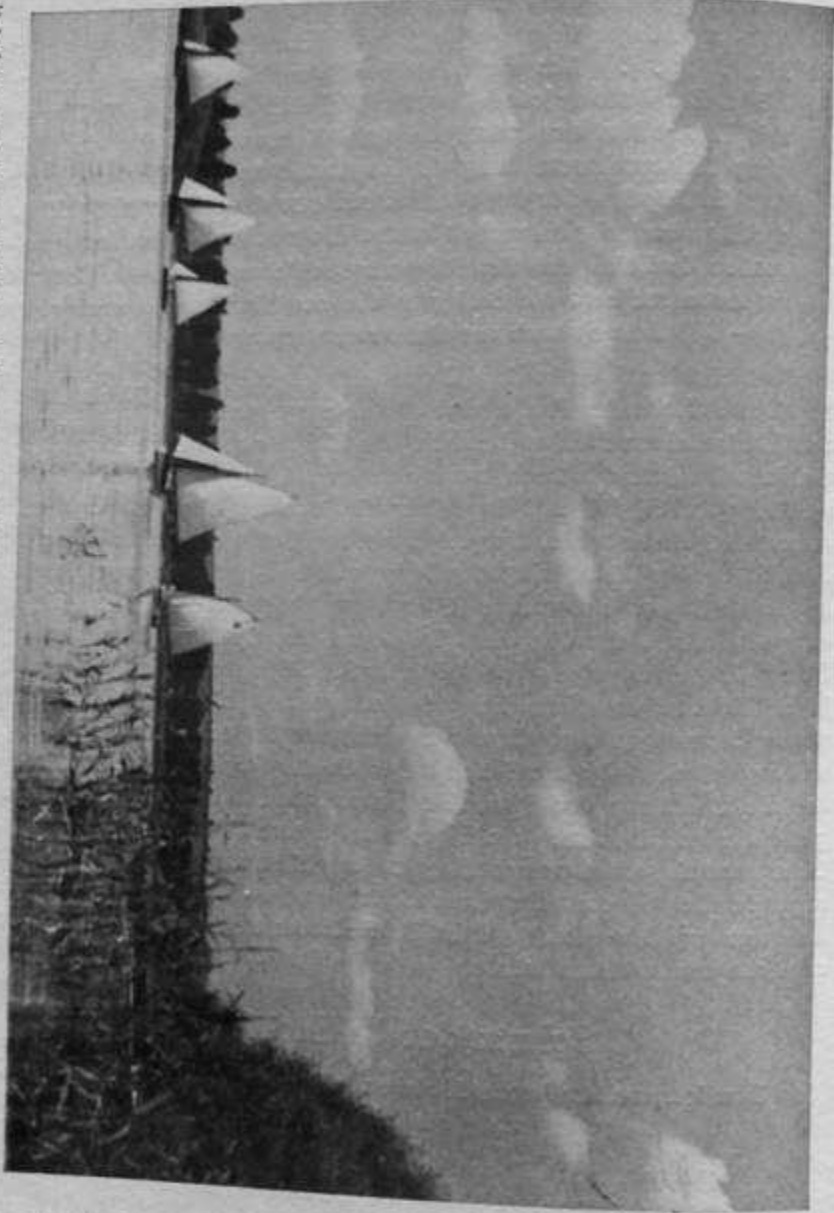
## Schutz der Kühkopfnatur

Von Oberforstmeister August Heidenreich, Landesbeauftragter für Naturschutz des Landes Hessen.

Wenn ein Buch über den „Kühkopf“ erscheint mit Beiträgen ausgezeichneter Kenner seiner Natur und Landschaft, so ist das ein Ereignis, das nicht nur den Heimatfreund und die Wissenschaft angeht, sondern auch den Naturschutz aufs Stärkste berührt und von seinen Vertretern dankbar begrüßt werden muß. Bringt es doch in den dargebotenen Abhandlungen erneut zum Bewußtsein, was wir Bewohner der mittelhessischen

Landschaft an unserem Kühkopf haben, aber auch, was er über die Grenzen der engeren Heimat hinaus zu bedeuten hat. Der Leser sieht sich hingewiesen auf die vielfältigen und einmaligen Möglichkeiten, die seine in-

Altrhein westlich von Erlenheim. Links der große Rheindamm im Anwald (vom Forsthaus Knechtloch aus). Letzte Spur eines alten Rheinfloßes. Aufnahme: Heinrich Diehl. (Archiv des Landschaftsbundes Volkstum und Heimat, Gau Hunsrück-Nassau e. V.)



haltsreiche Natur der Forschung und Lehre an Beobachtungsmaterial und als Anschauungsobjekt bietet. Er fühlt sich umfassen von dem märchenhaften Zauber einer Umwelt, deren Anziehungskraft sich kein Naturfreund

zu entziehen vermag. Er begreift, welch eine Fülle von Erholungswerten dieser von Natur so reich gesegnete Landschaftsraum umschließt. Und er wird damit von selbst geradezu hingedrängt zu der Ueberzeugung, daß ein solches Gebiet wie geschaffen sein muß, den der Natur entfremdeten Volksgenossen wieder zu ihr hinzuführen, ihn die Schönheit und den Reichtum der Heimatnatur erleben zu lassen und damit die seelische Verbundenheit mit seinem völkisch angestammten Lebensraum zu fördern und zu festigen.

Indem so das Buch dazu anregt, sich der kulturellen und volkserzieherischen Bedeutung des Kühkopfes bewußt zu werden, leistet es dem Naturschutz wertvollsten Dienst. Denn jede Einsicht verpflichtet zugleich. Wer den Wert, der einem Landschaftsraum vom Standpunkt des öffentlichen Interesses zukommt, einmal erkannt hat, der kann sich auch der praktischen Folgerung nicht mehr entziehen, daß ein solcher anerkannter Naturwert erschlossen, gepflegt und geschützt werden muß. Dadurch wird den auf die Erhaltung der Kühkopfnatur gerichteten Bestrebungen und Bemühungen eine sehr willkommene und wirksame Unterstützung zuteil. Das gilt vor allem für die Durchführung der den Behörden obliegenden Aufgabe, solchen von Natur besonders ausgezeichneten Oerlichkeiten den gebührenden Rechtsschutz angedeihen zu lassen und der Minderung ihres Wertes durch Menschentun und -treiben vorzubeugen.

Bis zum Anfang unseres Jahrhunderts, ja man kann sagen, bis in den Beginn des vorigen Jahrzehntes hinein, konnte von einer ins Gewicht fallenden Gefährdung des Kühkopfgebietes kaum ernstlich die Rede sein. Die beiden Grundeigentümer der Insel, der Hessische Staat ebenso wie die Freiherr v. Heyl'sche Verwaltung, hatten selbst zu keiner Zeit ein Interesse daran, den überkommenen Zustand zu verändern. Auch die naturschädigenden Auswirkungen von Seiten der Besucher hielten sich solange noch in erträglichen Grenzen, als ihre Zahl verhältnismäßig gering blieb und nur ausnahmsweise einmal aus besonderem Anlaß, an Feiertagen, bei Festlichkeiten oder dergleichen, größeren Umfang annahm.

Die Dinge änderten sich jedoch von Grund aus, als in der Zeit nach dem Weltkrieg ein ständig zunehmender Verkehr in das Kühkopfgebiet einsetzte, sowohl zu Lande, vor allem aber von der Wasserseite her, von der bis dahin so gut wie überhaupt keine Beeinträchtigung zu befürchten stand. Gerade der aufkommende Wassersport mit allen seinen Begleiterscheinungen wurde in wachsendem Maße zu einer ernststen Gefahr für die Natur des Kühkopfes, insbesondere für die Lebensbedingungen seiner Vogelwelt.

Diese Entwicklung fiel leider noch in eine Zeit, in der den Behörden kein Naturschutzgesetz zur Verfügung stand, das ermöglicht hätte, dem Gebiet einen umfassenden Rechtsschutz zuteil werden zu lassen. Zum Einschreiten waren sie lediglich auf den Weg der Polizeiverordnung und Verwaltungsvorschrift verwiesen. Aber auch die Anwendung dieses Rechts-

mittels stieß damals noch infolge der unsachlichen parteipolitischen und sonstigen Einflüsse, die sich innerhalb der Staatsverwaltung Geltung zu verschaffen wußten, auf große Schwierigkeiten. Trotzdem gelang es in langwierigen und z. T. recht unerquicklichen Verhandlungen eine Reihe von einzelnen Schutzmaßnahmen durchzusetzen, die heute noch in Kraft sind und seit der Machtergreifung durch weitere wichtige Vorschriften ergänzt wurden. Es bestehen demnach gegenwärtig folgende Beschränkungen, von denen sich einzelne auch noch über das eigentliche Kühkopfgebiet hinaus erstrecken:

#### 1) Befahren der Altrheine.

Kleinfahrzeuge ohne eigene Triebkraft dürfen nur die durchgehende Hauptrinne des Kühkopfaltrheines befahren. Das Einfahren in die den Ufern vorgelagerten Schilf- und Weidengürtel ist verboten. Fahrzeuge mit eigener Triebkraft dürfen nur den schiffbaren Teil des Stockstadt-Erfelder Altrheins innerhalb des durch Schwimmstangen abgegrenzten Fahrwassers und dieses nur mit einer Geschwindigkeit bis zu 12 Kilometerstunden befahren. Uebermäßige Geräusche, starke Rauch- und Dampfentwicklungen sind zu vermeiden. Die Verunreinigung des Wassers durch Betriebsstoffe ist verboten. Das Befahren des Schusterwörth-Armes ist für Fahrzeuge aller Art — die Nachen der Berufsfischer ausgenommen — verboten.

#### 2) Anlanden, Betreten der Ufer und Lagern.

An dem linken Altrheinufer der Kühkopfsinsel ist allein die besonders kenntlich gemachte Stelle der Südspitze zum Anlanden freigegeben, auf dem rechten Altrheinufer die Strecke zwischen km 6,5 und km 10,2.

Das Betreten der Ufer und Strombauwerke ist nur am Hauptrhein gestattet. Das Betreten von Obst- und Weidenanlagen bedarf der besonderen Genehmigung des Eigentümers. Auf der Altrheinstrecke dürfen die Weiden und Schilfgürtel nicht betreten werden, die festen Ufer nur an den besonders freigegebenen und als solche gekennzeichneten Stellen.

Das Lagern und Zelten ist an den Ufern des Hauptrheines auf einem etwa 5 m Streifen insoweit gestattet, als nicht bestimmte Strecken durch Verbotstafeln ausdrücklich gesperrt sind.

Im Altrheingebiet darf nur an den zum Anlegen freigegebenen Stellen gelagert und gezeltet werden.

#### 5) Betreten des Staatswaldes auf dem Kühkopf.

Das Betreten des Staatswaldes auf dem Kühkopf außerhalb der Wege ist verboten.

#### 4) Pflanzenschutz.

Im Gebiet des Stockstadt-Erfelder Altrheins ist das Abpflücken, Ausgraben oder Ausreißen von Wasserpflanzen und Pflanzen feuchter Standorte verboten, ebenso der Erwerb solcher von hier stammenden Pflanzen. Diese Bestimmung geht also über den Rahmen der durch das Reichsnaturschutzgesetz und die Naturschutzverordnung festgesetzten Beschränkungen noch wesentlich hinaus.

Mit dem im Jahre 1931 erlassenen hessischen Naturschutzgesetz wurde das Naturschutzgebiet als besondere Rechtseinrichtung eingeführt. Praktisch anwendbar wurde das Gesetz erst nachdem — bereits unter nationalsozialistischer Regierung — die Durchführungsverordnung erschienen war. Danach



Verlanden des Altrheins bei Erfelden

Aufnahme: Heinrich Diehl. (Archiv des Landschaftsbundes Volkstum u. Heimat, Gau Hessen e. V.)



Im Auwald beim Forsthaus Knoblochsau

Aufnahme: Heinrich Diehl. (Archiv des Landschaftsbundes Volkstum u. Heimat, Gau Hessen e. V.)

hätte an sich die Möglichkeit bestanden, die bisher ergangenen Vorschriften entsprechend abgewandelt und erweitert in die Rechtsbestimmungen für ein Naturschutzgebiet aufgehen zu lassen. Allein man glaubte damals den Zeitpunkt solange nicht für gekommen, als die tatsächlichen Verhältnisse und die Rechtsentwicklung sich noch so offensichtlich im Flusse befanden und hielt es deshalb für zweckmäßiger, auf dem bisherigen Wege fortfahrend die Auswirkungen des Verkehrs nach Maßgabe des praktischen Bedürfnisses mit Verwaltungsvorschriften und Polizeiverordnungen zu steuern.

Auch nachdem inzwischen das Reichsnaturschutzgesetz und seine Durchführungsbestimmungen erschienen waren, wurde an diesem Standpunkt in der Praxis noch festgehalten. Naturschutzbehörde und Landesbeauftragter waren unter sich jedoch darüber einig, daß man auf dem beschrittenen Weg in Zukunft weder zu einer ausreichenden noch zu einer endgültigen Lösung gelangen konnte, daß die Dinge eines Tages zur Entscheidung drängen würden und der Rechtsschutz des Kühkopfes in absehbarer Zeit einmal in den von der Reichsgesetzgebung aufgestellten Rahmen eingepaßt werden mußte. Die nächste Frage war, ob dies in der Form eines Natur- oder Landschaftsschutzgebietes geschehen sollte. Die Antwort konnte an sich nicht schwer fallen; denn so selbstverständlich das Bestreben darauf gerichtet sein muß, die Kühkopflandschaft in dem überkommenen Zustand zu erhalten, wegen ihres Eigenwertes und als erste Voraussetzung für das ihr zugehörige Pflanzen- und Tierleben, so kann doch mit einer lediglich die Erhaltung des landschaftlichen Charakters bezweckenden Schutzmaßnahme gegenüber den naturstörenden und naturzerstörenden Einwirkungen des Verkehrs eben nichts ausgerichtet werden. Mit dem Eintrag des Kühkopfes in die Landschaftsschutzkarte würde man zwar einem Anschlag auf seine Landschaft, wie er heute vielleicht nicht mehr so ganz aus dem Bereich der Möglichkeiten liegt, bis zu einem gewissen Grad den Riegel verschieben können, die Beibehaltung bereits bestehender Schutzmaßnahmen und ihre sinnvolle Erweiterung würde sich dadurch nicht erübrigen. Einen umfassenden Rechtsschutz, der sich gleichermaßen gegen die landschaftsgefährdenden Kräfte wie die Verkehrsbeeinträchtigungen wendet, kann allein das Naturschutzgebiet gewähren. In dieses Ziel mußten daher schließlich die auf den Kühkopf gerichteten Schutzmaßnahmen einmünden, sofern man ihn nicht für den Naturschutz überhaupt verloren geben wollte. Ich verhehle nicht, daß es Zeiten gab, in denen die Umstände einen solchen Entschluß geradezu unabwendbar erscheinen ließen. Der Plan wurde trotzdem nicht aufgegeben. Heute steht zu hoffen, daß er wohl noch im Laufe dieses Jahres seiner Verwirklichung zugeführt werden kann. Zwar war es ein weiter Weg bis die Idee greifbare Gestalt gewinnen konnte, allein die lange Reifedauer hatte doch auch ihr Gutes und wird dem Werk zum Vorteil gereichen. Vor allem gilt das für die Abgrenzung des zukünftigen Naturschutzgebietes. Man hatte, wie das ja am nächsten lag, den Blick anfangs ausschließlich auf die Kühkopffinsel und ihre Altwässer gerichtet und versucht, für diesen Bezirk eine dem prak-

tischen Bedürfnis entsprechende Umgrenzung zu finden. Die Versuche blieben jedoch unbefriedigend und führten zu ausgesprochenen Notlösungen, deren offensichtliche Mängel in Kauf zu nehmen man sich nicht entschließen konnte. Die Sache geriet hierdurch eine zeitlang ins Stocken und kam erst wieder in Fluß, als man die Schaffung eines über den engeren Rahmen des eigentlichen Kühkopfes hinausreichenden Naturschutzgebietes in die Betrachtung einbezog. Angeregt wurde der Gedanke durch die Erfahrung, die man inzwischen bei der Einrichtung des ersten großräumigen Naturschutzgebietes in Hessen, am Lampertheimer Altrhein gemacht hatte.

Nach dem derzeitigen Stand ist damit zu rechnen, daß erstens kein Landschaftsschutzgebiet, sondern ein Naturschutzgebiet eingerichtet wird, und daß zweitens das zukünftige Naturschutzgebiet über den Altrheinlauf hinausgreifend, das jenseitige Ufer der Strecke oberhalb Stockstadt, die Knoblochsaue nebst Vorgelände und Schusterwörth einschließen wird.

Für den praktischen Wert eines Naturschutzgebietes ist entscheidend, unter welche Bedingungen im einzelnen es gestellt wird. Es kommt darauf an, die Grenze so zu ziehen, daß alle schutzbedürftigen Flächen einbezogen werden, aber auch, daß ihr Verlauf nicht nur auf der Karte, sondern vor allem im Gelände überall klar ersichtlich und eindeutig feststellbar ist. In unserem Falle wird man sich auf weiter Strecke der Hochwasserdämme mit Vorteil bedienen können. In sachlicher Hinsicht wird Art und Umfang des Rechtsschutzes von der inhaltlichen Ausgestaltung der Verordnung bestimmt. Vorarbeiten in dieser Richtung sind geleistet. Doch werden einerseits noch von einer Anzahl sachverständiger Kenner der örtlichen Natur Vorschläge einzuholen sein, andererseits auch noch weitere Vertreter der von dem Vorhaben unmittelbar berührten Interessen gehört werden müssen. Erst dann wird sich die Lage in allen wesentlichen Einzelheiten soweit übersehen lassen, daß an die Abfassung des Verordnungsentwurfs herangetreten werden kann.

Ein lang gehegter Wunsch so vieler Freunde unseres Kühkopfes wird mit dem Inkrafttreten des Naturschutzgebietes in Erfüllung gehen.

Es wird eines der kostbarsten Kleinodien unserer Natur und Landschaft in die Obhut des Staates genommen und gegen Beeinträchtigungen seines anerkannten Wertes unter bevorzugten Schutz des Rechtes gestellt. Natur und Landschaft aber, die dieses besonderen Rechtsschutzes für würdig befunden werden, erwerben damit von selbst auch den Anspruch auf besonders sorgsame Pflege. Dieser Gesichtspunkt erheischt für die Zukunft stärkste Beachtung. Denn man muß sich im Klaren sein, daß es sich bei dem Kühkopfesgebiet trotz aller ursprünglichen Züge, die seiner Natur anhaften, nicht um unberührte Natur handelt, sondern um ein Stück altes Kulturland, das der Kultur praktisch nicht entzogen werden kann. Ebensowenig wird man sich darüber hinwegsetzen dürfen, daß dieser Landschaftsraum, der in sich zwar ein durchaus einheitliches und geschlossenes

Ganze bildet, durch die Erklärung zum Naturschutzgebiet doch nicht aus dem Zusammenhang mit der umgebenden Kulturlandschaft gelöst und von den in seiner Lage bedingten Kultureinflüssen völlig abgesondert werden kann. Daher wird der amtliche Naturschutz, sobald das Naturschutzgebiet einmal steht, neben der Sorge für eine wirksame Ueberwachung der Schutzbestimmungen seine vornehmste Aufgabe darin erblicken müssen, auf die sich im Einzelnen einer verordnungsmäßigen Reglementierung entziehenden Kulturmaßnahmen im Bereich des Schutzgebietes gestaltenden Einfluß zu nehmen, damit auch hierbei das Natürliche in seinem Wesen und seiner Erscheinung ungeschmälert, unverfälscht und ausdrucksvoll erhalten bleibt.

## Das Kühkopf-Kuratorium

Von Dr. Paul Henrici, Rendel.

Neben den behördlichen Bemühungen, die Rheininsel Kühkopf in ihrer landschaftlichen Eigenart zu erhalten und unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes zu stellen, strebten auch weite private Kreise dem gleichen Ziele zu. Das große Verständnis, das beide Teile bei den Besitzern der Insel, nämlich der Hessischen Landesregierung und der Familie des Freiherrn v. Heyl fanden, mag in erster Linie mit dazu beigetragen haben, daß man bisher darauf verzichtete, zu einer klaren Entscheidung in natur- oder landschaftschützerischem Sinne zu kommen. Auch nach dem Erlaß des Reichsnaturschutzgesetzes vom 25. Juni 1935, das den kulturpolitischen Forderungen des Naturschutzes den nötigen Nachdruck verleihen kann, blieb es bei dieser stillschweigenden Vereinbarung.

Insbesondere war es die Rhein-Mainische Naturforschende Gesellschaft unter Führung des leider so früh verstorbenen Professor Dr. Schmidtgen in Mainz, die Vogelkundliche Beobachtungsstation „Untermain“ der Staatlichen Vogelwarte Helgoland, Sitz Frankfurt a. M., Fechenheim, der Hessische Vogelschutzverein (heute Landesverein des Reichsbundes für Vogelschutz) unter der weiblickenden und tatkräftigen Führung von Landesforstmeister Dr. h. c. Hesse und seiner Oppenheimer Ortsgruppe bzw. deren Vorsitzender Justizinspektor Georg Koch, die sich bei jeder sich bietenden Gelegenheit für den Schutz der Insel einsetzten.

Als im Jahre 1950 die staatliche Försterstelle auf der Insel infolge unvermeidlicher Sparmaßnahmen der Hessischen Regierung aufgehoben wurde, bestand die Absicht, das nun leer gewordene Staatliche Forsthaus mit Nebengebäuden als Gastwirtschaft meistbietend zu verpachten. Das Objekt wurde ausgeschrieben und es kamen auch eine größere Anzahl Bewerber. Von der Anlage einer Maulbeerbaumpflanzung mit Seidenraupenzucht bis zum Ausbau einer modernen Vergnügungsstätte mit Veranstaltungen von italienischen Nächten usw. fanden sich allerlei Pläne. Wohin das

geführt hätte, läßt sich leicht ermessen. Mit der seither so stillen Einsamkeit des Kühkopfes und der Ruhe auf der Insel wäre es vorbei gewesen. Die jagdlichen und insbesondere die vogelkundlichen Belange wären schwer geschädigt worden.

Es war zunächst nicht ganz einfach, diese Entwicklung aufzuhalten, denn man konnte ja schließlich vom Hessischen Staate nicht verlangen, daß er das Forsthaus auf dem Kühkopf im Interesse des Natur- und Vogelschutzes leer stehen und das dazu gehörige Land brach liegen ließe. Eine Rücksprache im Hessischen Forstministerium zeigte einen gangbaren Weg, der zunächst zur Gründung eines Kuratoriums am 20. März 1950 in Frankfurt a. M. führte. Das Kuratorium, das sich aus behördlichen und wissen-



Das von dem Kühkopf-Kuratorium gepachtete staatliche Forsthaus mit Gastwirtschaft und Nebengebäuden auf dem Kühkopf.  
Aufnahme: Walter Wissenbach.

schaftlichen Kreisen zusammensetzte, schloß mit dem Hessischen Forstministerium einen Pachtvertrag, wonach das staatliche Forsthaus auf dem Kühkopf nebst Zubehör auf die Dauer von zunächst zwölf Jahren in seinen Besitz übergang. Das Kuratorium hatte es jetzt in der Hand, einen ihm geeignet erscheinenden Mann mit der Bewirtschaftung zu betreuen und darüber zu wachen, daß dadurch die naturschützerischen und jagdlichen Belange nicht beeinträchtigt wurden. Darüber hinaus stellte sich das Kuratorium die Aufgabe, die Tier- und Pflanzenwelt der Insel zu erforschen. Das Hessische Forstministerium begrüßte unter voller Würdigung der bestehenden naturschützerischen und wissenschaftlichen Interessen die Tätigkeit des Kuratoriums sehr und unterstützte es in seinen Bestrebungen.